

Sportförderrichtlinie **der Stadt Dessau-Roßlau**

in der ersten geänderten Fassung vom 16.09.2020

Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

1. Allgemeines

Die Stadt Dessau-Roßlau orientiert sich bei der Sportförderung am Gesetz über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz – SportFG vom 18.12.2012).

Art und Umfang der Sportförderung werden durch die Stellung der Stadt Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt, die sportpolitischen Erfordernisse und durch die kommunalpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft der Stadt Dessau-Roßlau bestimmt.

Ziel der Sportförderrichtlinie ist es, die sportlichen Aktivitäten der Sportvereine und der Einwohner, besonders der Kinder und Jugendlichen, als sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu unterstützen sowie die Entwicklung einer Breitensportlichen und auch leistungsorientierten Betätigung zu fördern. Die Stadt Dessau-Roßlau erkennt damit die besondere Förderungswürdigkeit der eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine an und trägt deren gesundheits-, gesellschafts- und sportpolitischen Aufgabe Rechnung.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist bereit, alle gemeinnützige Sportvereine und Verbände, die sich die Förderung und Pflege des Sports zur Aufgabe gestellt haben, zu unterstützen. Unter Berücksichtigung des städtischen Sportstättenentwicklungskonzeptes ist die Sportförderrichtlinie stetig fortzuschreiben.

Zur Ausgestaltung der Unterstützung enthält diese Sportförderrichtlinie Regelungen zur indirekten Sportförderung sowie zur direkten finanziellen Förderung.

Die indirekte Sportförderung zielt auf die unentgeltliche Überlassung der kommunalen Sporthallen und Sportplätze für die eingetragenen Sportvereine und Verbände für

- Trainingszwecke,
- den Punktspielbetrieb, Turniere, Wettkämpfe, Lehrveranstaltungen,
- sonstige Veranstaltungen sportlichen Charakters

sowie auf die Unterstützung der Vereine bei der Durchführung eigener Veranstaltungen ab.

In der direkten finanziellen Förderung konzentriert sich die Stadt Dessau-Roßlau auf

- die rechtlichen und materiellen Bedingungen für den Erhalt, die Betreuung und weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Sportstätten,
- die spezielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Rehabilitationssports und des Gesundheitssports,
- die Durchführung ausgewählter, besonders bedeutsamer Sportveranstaltungen,
- die Sicherung der Existenz der gemeinnützigen Sportvereine,
- die Aktivitäten der Vereine und Verbände.

Die finanzielle Förderung des Sports in der Stadt Dessau-Roßlau ist nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Eine mögliche Förderung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes oder anderer Fördermittelgeber ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

2.1. Voraussetzungen

2.1.1. Es können alle gemeinnützigen Sportvereine und -verbände gefördert werden, die zugleich

- ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben,
- ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können,
- Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. oder in einem Stadtfachverband sind und
- in ihrer Satzung die Förderung des Sports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, oder des Gesundheitssports enthalten ist.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antrag stellende Sportverein

- einen angemessenen Eigenanteil (Eigenmittel bzw. Eigenleistungen) im Verhältnis zu dessen Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss beinhaltet,
- nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt,

mindestens jedoch für

Erwachsene **6,00 Euro** monatlich,
Jugendliche und Schüler **3,00 Euro** monatlich,

- die Sportförderrichtlinie sowie die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau anerkennt,
- nachweist, dass die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist (Vorlage eines Gesamtfinanzierungsplanes).

2.2. Bewilligungsbedingungen

Die Grundlage für das Bewilligungsverfahren von Zuschüssen der Stadt Dessau-Roßlau nach dieser Richtlinie bildet die Verwaltungsanordnung (VAO)-Nr. 34; die Sportförderrichtlinie ist eine darauf aufbauende ergänzende Richtlinie.

Für dieselbe Maßnahme wird nur ein Zuschuss aus dem städtischen Haushalt bewilligt.

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

Bis zu einer Bewilligungssumme/ einem Zuschuss i. H. v. 500,00 Euro (brutto) wird der vereinfachte Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes zugelassen. Über diesen Schwellenwert hinaus, ist ein vollständiger Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis zzgl. aller dafür notwendigen Originalbelege) innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes beim Referat Sportförderung vorzulegen, sofern diese Richtlinie keine gesonderten Regelungen enthält.

Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Gewährung der Zuschüsse ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung und / oder nicht im vorgesehenen Bewilligungszeitraum verwendet hat.

2.3. Verfahrensvorschriften

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt.

Zuschussanträge sind grundsätzlich bis spätestens 30.06. für das Folgejahr beim Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen, insofern diese Richtlinie keine gesonderte Regelung enthält.

Antragsformulare werden den Sportvereinen auf Anforderung zugeleitet.

Darüber hinaus sind diese beim Referat Sportförderung der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau, erhältlich sowie auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau.

Dem Zuschussantrag sind alle für die Entscheidung notwendigen Unterlagen und der gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen. Dazu zählen insbesondere die Satzung des Vereins, Vertretungsbefugnisse, ein entsprechender Finanzplan der Maßnahme.

Finanzierungsanträge und -zusagen Dritter (Fachverbände, Landessportbund, Land, Bund und Lotto-Toto) sind dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Einzelförderung

3. Formen der indirekten und direkten Förderung und Besonderheiten der Gewährung

3.1.1. Formen der indirekten Förderung sind

- die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine.

3.1.2. Formen der direkten Förderung sind

- die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung),
- die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen (Festbetragsfinanzierung),
- Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung),
- die Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),
- die Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung),
- Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung),
- Zuschüsse zur Betreibung und zur baulichen Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung).
- Sonstige Zuschüsse
Ehrungen, Vereinsjubiläen, Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V., Sonderzuschüsse

3.2. Förderungsmaßnahmen der indirekten Förderung

3.2.1. Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Vereine

Die Stadt Dessau-Roßlau stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sportanlagen wie Sporthallen, Sportplätze, Schwimmbäder usw. unentgeltlich (mietfrei) für Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau zur Wahrnehmung des Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.

Voraussetzungen: Voraussetzung für eine Belegungszeit ist grundsätzlich der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.

Ein entsprechender Antrag für die Nutzung von Sportanlagen und Sporthallen ist bis zum 30.06. für das Folgeschuljahr beim Referat Sportförderung einzureichen.

Entscheidung: Über die Überlassung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten an Sportvereine entscheidet das Referat Sportförderung.

3.3. Förderungsmaßnahmen der direkten Förderung

3.3.1. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit (Festbetragsfinanzierung)

Für jedes dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. oder dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. gemeldete, bis 18 Jahre alte Mitglied kann den Vereinen eine jährliche Pauschale als Zuschuss gewährt werden.

Grundlage bildet die Mitgliederstatistik vom 31.12. des Vorjahres des Stadtsportbundes Dessau-Roßlau e.V. Die Höhe des Zuschusses pro Jahr wird mit 12,00 Euro pro Kind und Jugendlicher bis 18 Jahre festgelegt.

Entscheidung: Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.2. Gewährung von Übungsleiterzuschüssen (Festbetragsfinanzierung)

Für ehrenamtliche Trainingstätigkeit von Übungsleitern, Organisations- und Jugendleitern in Vereinen kann die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse gewähren.

Die Übungsleiterzuschüsse werden dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. zur Weiterleitung an die Vereine bewilligt.

Grundlage für die Gewährung von Übungsleiterzuschüssen bildet die Meldung der Dessau-Roßlauer Sportvereine beim Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V.

Die Höhe der dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. gewährten Zuschüsse wird jeweils nach der Bestätigung des Haushaltsplanes der Stadt Dessau-Roßlau festgelegt.

Als Orientierung gilt ein Zuschuss von bis zu 1,00 Euro für eine Trainingseinheit (à 90 min) pro Woche.

Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter entscheidet das Referat Sportförderung in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.3. Reisekostenzuschüsse bei Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)

Bezuschusst werden kann die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Wettkämpfen der obersten deutschen Wettkampfklasse, Regionalligen bzw. der höchsten Amateurklasse des betreffenden Fachverbandes, Pokalwettbewerben und offiziellen Wettkämpfen im Rahmen der anerkannten Städtepartnerschaften der Stadt Dessau-Roßlau.

Dabei können Zuschüsse, nach Beurteilung der wirtschaftlichsten Variante, von bis zu 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse ab Dessau-Roßlau – Wettkampfort – Dessau-Roßlau oder 0,20 Euro/km, jedoch maximal 130,00 Euro, gewährt werden.

Weiterhin können Startgelder bei der Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene (außer regulärer Punktspielbetrieb) bis zu 50 % bezuschusst werden.

Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag mindestens vier Wochen vor dem Wettkampf eingereicht wurde.

Entscheidung: Über die Gewährung eines Reisekostenzuschusses entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.4. Förderung zur Anschaffung von Sport- bzw. Pflegegeräten sowie Ausstattungsgegenständen für Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)

Für Neu- bzw. Erstbeschaffung von Sportgeräten sowie für größere Reparaturen an Sportgeräten und Ausrüstungsgegenständen kann eine Förderung von bis zu 30 % der Gesamtkosten bewilligt werden.

a) **Voraussetzungen:** Voraussetzung ist ein Eigenanteil des Vereins in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten. Der Verein führt eine Inventarliste. Der Antragsteller ist verpflichtet, die angeschafften Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände mit einem Wert ab 150,00 Euro (netto) in diesem Inventarverzeichnis aufzunehmen.

b) **Termin:** Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein Antrag bis zum 30.06. des Vorjahres vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte und Ausrüstungen entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.5. Förderung ausgewählter Sportbegegnungen in Dessau-Roßlau (Fehlbedarfsfinanzierung)

Den Dessau-Roßlauer Sportvereinen sowie deren Fachverbänden können Zuschüsse zu einer von ihnen durchgeführten Veranstaltung bei evtl. entstehendem Defizit gewährt werden.

Das finanzielle Risiko der Veranstaltung hat grundsätzlich der Veranstalter zu tragen.

Bezuschusst werden auf Antrag vorrangig Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Veranstaltungen im Behindertensport, im Gesundheitssport der Stadt Dessau-Roßlau. Als Orientierung gilt ein Zuschussbetrag i. H. v. bis zu 10 % der Gesamtkosten der Veranstaltung.

Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

3.3.6. Bauförderung von Sportstätten (Fehlbedarfsfinanzierung)

Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues von Sportstätten in der Regie und Verantwortung eines Sportvereines möglich. Hierzu bedarf es der Einstellung von Mitteln in den Finanzhaushalt Investiv nach Beratung und Empfehlung des zuständigen Ausschusses.

Ein Pacht- oder Mietvertrag mit einer Mindestrestlaufzeit von grundsätzlich 20 Jahren bzw. Eigentum oder Erbbaurecht der Sportstätte ist Voraussetzung für diese Art der Förderung.

Zuwendungen für Bauvorhaben werden jedoch nur gewährt, wenn

- eine kommunale Mitbenutzung der Sportstätte grundsätzlich gewährleistet wird,
- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen vorrangig in Anspruch nimmt,
- die Finanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist (Eigenmittel, Finanzierungszusagen Dritter, Bürgschaften etc.).

Vor Genehmigung einer Zuwendung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen werden. Auf Antrag kann ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Baubeschreibung,
- Lageplan und Bauzeichnungen,
- Nachweise über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse,
- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigtes Finanzierungskonzept.

b) **Termin:** Eine Bezuschussung kann nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 30.06. für das Folgejahr bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung.

Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

3.3.7. Zuschüsse zur Betreibung und baulicher Unterhaltung von Sporteinrichtungen (Fehlbedarfsfinanzierung/Anteilsfinanzierung)

Zuschüsse an die Sportvereine für Betriebskosten (gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Stromkosten) und notwendige Instandhaltungsmaßnahmen können auf Antrag bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 Mitgliedern in Höhe von bis zu 35 %, bei einer Mitgliederzahl von bis zu 149 Mitgliedern in Höhe von bis zu 40 % und bei einer Mitgliederzahl ab 150 Mitgliedern in Höhe von bis zu 50 % gewährt werden, wenn

1. der Verein die Sportstätte eigenständig betreibt oder
2. dem Sportverein mittels Pacht- bzw. Mietvertrag eine kommunale Sporteinrichtung zur eigenständigen Bewirtschaftung übergeben wurde oder
3. der Verein eine nichtkommunale Sportstätte angemietet hat und hierfür Betriebskosten entstehen. Diese Vereine können mit einer Förderquote von bis zu 40% der angefallenen Betriebskosten gefördert werden.
4. Dabei obliegt es den Vereinen, die Instandhaltungsarbeiten einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Sportstätten eigenständig zu regeln. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt entsprechend ihrer Möglichkeiten größere Instandsetzungs- sowie Rekonstruktionsmaßnahmen von Sportflächen und Gebäuden.

5. Der Stadtsportbund Dessau-Roßlau e.V. als Interessenvertretung des Sports und als Dachverband der Sportvereine der Stadt Dessau-Roßlau kann zur Förderung seiner Vereinsarbeit und für die Führung seiner Geschäftsstelle eine Förderung in Form eines Betriebskostenzuschusses erhalten.

a) **Unterlagen:** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse am Grundstück (sofern dieser nicht bei der Stadt vorliegen), Miet- bzw. Pachtvertrag,

- durch Beschluss des Vorstandes bzw. Präsidiums bestätigter Finanzplan.

b) **Termin:** Eine Bezuschussung kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31.03. auf Grundlage der Ausgaben des Vorjahres bei der Stadt Dessau-Roßlau vorliegt.

c) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei den Betriebskosten das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

Betriebskostenzuschussanträge der Dessau-Roßlauer Sportvereine aus den Ortschaften sind bis zum 31.03. im Referat 07–Ortschaften einzureichen.

Bei Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Werterhaltung bis zu **8.000 Euro** entscheidet das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt.

d) **Verwendungsnachweis:** Der Stadt Dessau-Roßlau ist bis 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme die Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Sonstige Zuschüsse:

3.3.8. Ehrungen

Zur Durchführung von Sportveranstaltungen und zu Sportbegegnungen können Ehrenpreise sowie Erinnerungsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

Verdienstvolle Sportler (Medaillengewinner bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Deutsche Meister) und Persönlichkeiten, die die Entwicklung des Sports in Dessau-Roßlau fördern, können durch die Stadt Dessau-Roßlau mit einer Urkunde, einem Pokal oder einem Sachgeschenk geehrt werden.

a) **Termin:** Begründete Vorschläge des Vereines dazu sind bis spätestens vier Wochen vor dem Ehrungstermin bei der Stadt Dessau-Roßlau einzureichen.

b) **Entscheidung:** Die Entscheidung über die Ehrung fällt das Referat Sportförderung.

3.3.9. Vereinsjubiläen (Pauschalförderung)

Dem Sportverein kann aus Anlass seines Vereinsjubiläums ein Zuschuss in folgender Höhe gewährt werden:

- 25-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 0,50 Euro
- 50-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,00 Euro
- 75-jähriges Jubiläum 100,00 Euro zzgl. pro Mitglied 1,50 Euro

Für weitere Jubiläen in Schritten von 25 Jahren verbleibt es wie bei den letztgenannten Regelungen.

a) Unterlagen/Termin: Der Antrag ist mit entsprechendem Nachweis über das Jubiläum und der aktuellen Mitgliederstatistik des laufenden Jahres bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.

b) Entscheidung: Über die Gewährung von Zuschüssen anlässlich des Vereinsjubiläums entscheidet das Referat Sportförderung. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.10. Sonderzuschüsse (Fehlbedarfsfinanzierung)

3.3.10.1 Zuschüsse leistungsorientierter Wettkampfsport

Für die jeweils 1. Mannschaften aus Sportvereinen, welche auf Bundesebene oder in überregionalen Spielklassen bzw. in den höchsten Amateurlagen des Landes Sachsen-Anhalt spielen oder sportlich aktiv sind, können durch die Stadt Dessau-Roßlau Zuschüsse im Rahmen des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“ gewährt werden.

Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung.

Machen mehrere Vereine einen Anspruch auf Zuschüsse zum leistungsorientierten Wettkampfsport geltend und übersteigt die Summe der beantragten Zuschüsse die Summe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Haushaltsansatzes „Zuschüsse für den leistungsorientierten Wettkampfsport“, erfolgt eine Förderung zu gleichen prozentualen Anteilen des Haushaltsansatzes.

Entsprechende beihilferechtliche Anforderungen der EU sind dabei zu beachten.

a) Unterlagen/Termin: Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen. Der Antrag ist bis zum 30.06. für das Folgejahr einzureichen.

b) Entscheidung: Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu 3.000 Euro das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

3.3.10.2 Zuschüsse für besondere Projekte

Für besondere Projekte von Sportvereinen, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, wie zum Beispiel Gesundheitssportprojekte, Integrationsprojekte, gezielte Nachwuchslleistungssportprojekte, kann die Stadt Dessau-Roßlau Sonderzuschüsse gewähren.

- a) **Unterlagen:** Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.
- b) **Entscheidung:** Über den jeweiligen Antrag entscheidet bei Beträgen bis zu **3.000 Euro** das Referat Sportförderung. Bei höheren Beträgen wird eine Empfehlung des zuständigen Ausschusses eingeholt. Das Referat Sportförderung berichtet dem zuständigen Ausschuss 1 x jährlich.

4. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die alte Sportförderrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau vom 06.03.2018 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister